

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 04.09.2015

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 13. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am Montag,  
14.09.2015, 18:30 Uhr,  
in den Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                      |
|----------|---|----------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                      |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                     |                      |
| Punkt 3  | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 05.08.2015  |                      |
| Punkt 4  | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 22.06.2015 & 05.08.2015  | SR/BerVoSr/222/2015  |
| Punkt 5  | Bericht der Verwaltung  |                      |
| Punkt 6  | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                      |
| Punkt 7  | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters  | SR/BerVoSr/216/2015  |
| Punkt 8  | Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2014   | SR/BeVoSr/250/2015/1 |
| Punkt 9  | Kindertagesstätte Domhof; hier: Anpassung der Elternentgelte  | SR/BeVoSr/253/2015/1 |
| Punkt 10 | Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) "Biogasanlage" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung          | SR/BeVoSr/258/2015   |
| Punkt 11 | Bericht des Bürgermeisters: Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Ratzeburg  |                      |
| Punkt 12 | Anträge   |                      |
| Punkt 13 | Anfragen und Mitteilungen   |                      |

### **Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)**

- Punkt 14 Mitgliedschaft in der HLMS

Ottfried Feußner  
Vorsitzender

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 13. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg**  
**am Montag, 14.09.2015, 18:30 Uhr,**  
**in den Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

## **Tagesordnung mit den Ergebnissen der Vorberatungen**

- . ***Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 22.06.2015 & 05.08.2015***  
***Vorlage: SR/BerVoSr/222/2015 SR/BerVoSr/222/2015***
  
- . ***Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters***  
***Vorlage: SR/BerVoSr/216/2015 SR/BerVoSr/216/2015***

<b>31.08.2015</b>	<b>Hauptausschuss</b>
<b>Kurzbeschluss:</b>	<b>zur Kenntnis genommen</b>

- . ***Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2014***  
***Vorlage: SR/BeVoSr/250/2015/1 SR/BeVoSr/250/2015/1***
  
- . ***Kindertagesstätte Domhof; hier: Anpassung der Elternentgelte***  
***Vorlage: SR/BeVoSr/253/2015/1 SR/BeVoSr/253/2015/1***

<b>03.09.2015</b>	<b>Ausschuss für Schule, Jugend und Sport</b>
<b>Kurzbeschluss:</b>	<b>einstimmig beschlossen</b>

- . ***Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) "Biogasanlage" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung***  
***Vorlage: SR/BeVoSr/258/2015 SR/BeVoSr/258/2015***

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.09.2015

SR/BerVoSr/222/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.09.2015	Ö

Verfasser:

FB/Az:

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 22.06.2015 & 05.08.2015

### Zusammenfassung:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 28.08.2015

Bürgermeister Voß am 03.09.2015

### Sachverhalt:

#### **22.06.2015 Top 8 -**

#### **Leitlinien der Stadt Ratzeburg zur Aufnahme, Unterbringung, Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Ratzeburg**

Die Leitlinien wurden in Presseberichten bekannt gemacht sowie auf der Webseite der Stadt unter Rubrik „Willkommenskultur in Ratzeburg“ eingestellt.

#### **22.06.2015 Top 11 -**

#### **1. Nachtragshaushalt 2015; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Haushaltssatzung und Investitionsprogramm 2014 bis 2018**

Nach Beschluss Stadtvertretung am 22.06.2015 wurde die Genehmigung der Kreditaufnahme bei der Kommunalaufsicht des Kreises beantragt; diese ist zwischenzeitlich eingegangen, so dass die HH-Satzung ausgefertigt werden konnte, in Kraft getreten ist und der Nachtragshaushalt sich bereits in der Ausführung befindet.

#### **22.06.2015 Top 12 -**

#### **Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden)**

Nach Kenntnisnahme durch die Stadtvertretung war nichts Weiteres zu veranlassen.

#### **22.06.2015 Top 13 -**

#### **Lärmaktionsplan der Stadt Ratzeburg**

Der durch die STV am 22.06.2015 zugestimmte Lärmaktionsplan wurde an das Ministerium

für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume weitergeleitet.

**05.08.2015 Top 5 -  
Auftragsvergabe Feuerwehrfahrzeug**

Der Auftrag wurde erteilt. Die Fahrzeugübergabe ist für den 14.11.2015 geplant.

**Mitgezeichnet haben:**

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.08.2015

SR/BerVoSr/216/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.08.2015	Ö
Stadtvertretung	14.09.2015	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

## Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters

### Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2015 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 22.07.2015

Bürgermeister Voß am 13.08.2015

### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

**Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 1. Halbjahr 2015**  
**a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit**

lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a   1	020.6400	Versicherungen	3.897,20 €	Die Abrechnung der Beiträge der Unfallkasse Nord mit dem Eigenbetrieb ist noch nicht erfolgt. Es wird eine Erstattung in Höhe von 6.497,00 € abgefordert.
2	140.5103	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	42,38 €	Nachforderung 2014 der VSG-Netz sowie erhöhte Unterhaltungspauschale (Vorauszahlung) für 2015
3	4361.5313	Mietkosten, Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern	82.597,01 €	Aufgrund der stark ansteigenden Zuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern mussten und müssen Wohnungen zur Unterbringung angemietet werden. Die Kosten werden größtenteils durch Asylbewerberleistungen gedeckt. Bei Auszügen kann es passieren, dass die Kosten nicht durch Einnahmen gedeckt sind.
4	4515.6400	Versicherungen	105,80 €	Neue Zuordnung der Kfz-Versicherungen; nach erfolgter Erstattung zu Nr. 1 im Deckungskreis abgedeckt.
<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>			<b><u>86.642,39 €</u></b>	
5	230.9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.010,00 €	Die Lauenburgische Gelehrtenschule führt den Titel "Partnerschule des Leistungssports" und erhält im Rahmen dieser Auszeichnung für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte oder medizinischer Geräte jährlich eine Zuweisung aus Landesmitteln. Für 2015 liegt ein Bewilligungsbescheid in Höhe von 5.000,00 € vor. Die Auszahlung der Mittel erfolgt spätestens bis zum 30.09.2015, sobald alle Originalrechnungen vorliegen. Einnahme bei der HHSt. 230.3610; Korrekturen zu den HHSt. erfolgten über den I. Nachtragshaushalt 2015.
6	430.9400	Gebäudesanierung Seniorenheim St. Petri	530,98	Irrtümlicherweise wurden Ausgaben der Bauunterhaltung aus dieser HHSt. geleistet, welche nunmehr auf die korrekte HHSt. 891.5000 im VerwHH. umgebucht worden sind.
7	4361.001.9400	Herrichtung von Unterkünften (ehem. EBR)	2.015,72	Entstandene Planungskosten für die Unterbringung von Flüchtlingen in städtische Liegenschaften (Seminarweg und Riemannstraße). Entsprechende Ausgabeansätze sind im 1. Nachtragshaushalt enthalten.
8	4361.002.9400	Herrichtung von Unterkünften (Riemannstr.)	2.916,36	
<b>Summe Vermögenshaushalt</b>			<b><u>10.473,06 €</u></b>	
<b>Gesamtsumme</b>			<b><u>97.115,45 €</u></b>	

O:  
7

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

**Stadt Ratzeburg 2013 – 2018**

Datum: 14.08.2015

SR/BeVoSr/250/2015/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.09.2015	Ö

Verfasser: Wolfgang Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

**Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2014**

**Zielsetzung:**

Beschlussfassung gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Jahresrechnung 2014

**Beschlussvorschlag:**

***Die Stadtvertretung beschließt, die Jahresrechnung 2014 festzustellen.***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 13.08.2015

Bürgermeister Voß am 14.08.2015

**Sachverhalt:**

Nach § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Diese Prüfung hat am 21.04.2015 stattgefunden, das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht festgehalten worden, zu dem der Bürgermeister nach § 94 GO Stellung nehmen kann.

Der Schlussbericht mit den kursiv gedruckten Stellungnahmen zu den einzelnen Anmerkungen ist als Anlage beigefügt und hat dem FA in seiner Sitzung am 14.07.2015 vorgelegen.

Die nach den §§ 93 GO und 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung wird am Sitzungstag zur Einsichtnahme bereitgehalten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Jahresrechnung 2014 schließt im Verwaltungshaushalt mit einem Soll-Fehlbetrag in Höhe von 1.622.629,97 € ab und liegt damit 624.070,33 € unterhalb des geplanten Fehlbedarfes von 2.246.700,00 €.

Der Ausgleich im Vermögenshaushalt wurde durch die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungsbeträge (~ 935 T€) erreicht. Weitere Verbesserungen im Vermögenshaushalt führten letztendlich dazu, dass die Kreditaufnahme um 138.266,92 € gesenkt werden konnte.

### **Anlagenverzeichnis:**

Schlussbericht mit Stellungnahme des Bürgermeisters

**mitgezeichnet haben:**



**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der  Stadt Ratzeburg  
zur Jahresrechnung 2014**

---

Die Jahresrechnung 2014 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 21.080.577,16 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 22.703.207,13 € ab, und weist somit einen Fehlbetrag in Höhe von 1.622.629,97 € aus.

Das geplante Defizit (Fehlbedarf) von 2.246.700,00 € konnte durch Verbesserungen aus Mehreinnahmen und Minderausgaben bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten deutlich um rd. 624 T€ auf einen nunmehr entstandenen Fehlbetrag (=1.622.629,97 €) gesenkt werden.

Maßgebend für die Höhe des Fehlbetrages ist die nach den rechtlich relevanten Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts für Schleswig-Holstein vorgenommene Mindestzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten (~ 935 T€) sowie die Durchbuchung der Abdeckung des verbleibenden Soll-Fehlbetrages aus 2012 in Höhe von 1.241.689,19 €

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 3.391.602,84 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 3.391.602,84 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Hier konnte die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 940.500,00 € um 138.266,92 € auf 802.233,08 € gesenkt werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich keine/folgende Anmerkungen:

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a) 435.5707	<p>Nach welchen Kriterien werden ordnungsrechtliche Bestattungen in Auftrag gegeben?</p> <p><i>Ordnungsbehördliche Bestattungen gem. Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein werden ausschließlich an örtliche Bestattungsunternehmen – bisher im Wechsel – vergeben. 2014 teilten hier zwei von drei Betrieben telefonisch mit, dass sie zukünftig keine Aufträge für Bestattungen nach Sozialsätzen mehr übernehmen werden. Daher wird derzeit nur ein Betrieb im Bedarfsfall beauftragt.</i></p>
b) 350.6520	<p>Warum werden Telefonrechnungen, die an den Schulverband gerichtet sind, von der Stadt (VHS) bezahlt?</p> <p><i>Die mtl. Telefonrechnungen über 4,95 € sind die mtl. Abschlussgebühren Internet Volkshochschule. Da der Internet-Anschluss Volkshochschule lt. Frau Tessmer (VHS) mit der Pestalozzischule verbunden ist, ist die Rechnung an den Schulverband gerichtet. Bei Umstellungswünschen hat die Telekom eine „lange Leitung“.</i></p>
c) 130.5203	<p>Was bedeutet der handschriftliche Vermerk auf dem Beleg 14060906, dass zukünftige Aufträge wie bei der Stadt abzuwickeln sind. Ebenso wurde die Möglichkeit des Skontoabzuges (3%) nicht genutzt.</p>

*Die handschriftliche Bemerkung des Bürgermeisters beinhaltet die Anweisung, künftig keine gesonderten Briefbogen und Briefumschläge mehr anfertigen zu lassen, sondern diese in der Stadtverwaltung kostengünstiger zu fertigen.*

- d) 855.6723 Belegnummer 14057615, was haben Steuerberatungskosten mit dem Baumeinschlag zu tun?
- Die Stadtforst wird als Betrieb gewerblicher Art im Haushalt der Stadt Ratzeburg geführt. Der Bereich wird steuertechnisch, so wie die anderen kommunalen Betriebe auch, durch einen Steuerberater begleitet. Diese verhältnismäßig geringen Kosten des Steuerberaters wurden aus Vereinfachungsgründen aus der HHSt. 855.6723 beglichen; eine gesonderte HHSt. ist 2015 eingerichtet worden.*
- e) 000.6012 Auf dieser Haushaltsstelle werden Gutschriften von der Haushaltsstelle 000.4000 als teilweiser Verzicht der Behindertenbeauftragten auf ihre Aufwandsentschädigungen gebucht; das Verfahren sollte überprüft werden.
- Für Zwecke der ehrenamtlichen Behindertenarbeit verzichtet die Behindertenbeauftragte auf einen Teilbetrag ihrer Aufwandsentschädigung (zzt. 75,- €/mtl. = 900,- €/Jahr). Dieser Betrag wird jährlich bei der HH-Stelle: 000.6012 als Sachkosten für die Behindertenarbeiten zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Haushaltstransparenz ist es vorgesehen, das derzeitige Verfahren (ab 2016) wie folgt zu ändern: Reduzierung des HH-Ansatzes bei der HH-Stelle: 000.4000 (Aufwandsentschädigungen) um 900,- €, Anmeldung zur HH-Stelle: 000.6012 (Sachkosten Behindertenbeauftragte) mit 900,- €.*
- f) 020.5001 Belegnummer 14065472, Nachweis für den Bedarf des Hausmeisters im Rathaus für ein Bügeleisen.
- Das Bügeleisen wurde angeschafft, damit beschädigte Kanten von Büro- und Aktenschränken, bzw. Einlegeböden durch den Hausmeister (aufbügeln von Umleimern) selbst repariert werden können.*
- g) 560.5105 Belegnummer 14080980, warum bezahlt die Stadt eine an eine Firma gerichtete Rechnung?
- Firma König hat mündlich im Auftrage der Stadt eine Fachfirma beauftragt, der Auftrag musste unverzüglich erledigt werden, da durch einen Überspannungsschaden (Blitzschlag) die komplette Berechnungsanlage kaputt war. Die Fachfirma ist die einzige, welche über die alten Bauteile der Anlage (ca. 30 Jahre) verfügt und in der Lage ist, diese zu reparieren.*
- h) 560.5105 Belegnummer 14064960 u. 14076489, Können die Leistungen günstiger durchgeführt werden?
- Die Leistungen können nicht günstiger durchgeführt werden. Es wurde eine Preisanfrage durchgeführt und ein 5 Jahresvertrag mit dem günstigsten Anbieter abgeschlossen. Aufgrund der fachgerechten Pflege konnte der Kunstrasen anstatt 10-12 Jahre vorausgesagter Haltbarkeit bis heute ins 23. Jahr erhalten werden, sich nun aber in Auflösung befindet und erneuert werden soll.*
- i) 880.5914 Belegnummer 14083243, der Lieferschein fehlt; außerdem entsteht der Eindruck dass zum Jahresschluss vermehrt Aufträge vergeben, um die vorhandenen Haushaltsmittel nicht verfallen zu lassen.
- Im Anschreiben zur Bestellung wird immer um die Rückgabe des Bestellscheines gebeten, leider wird dennoch der Schein in Einzelfällen nicht mitgeschickt. Die Frühjahrsplanung beginnt im Herbst; daher werden auch Betriebsmittel zum Teil bereits im Herbst/Winter bestellt, um im darauffolgenden Frühjahr ohne Zeit- und Lieferverzögerungen mit Beginn der frostfreien Periode starten zu können.*

- j) 130.5621 Für Mitglieder der FFW Ratzeburg werden bei Lehrgangsteilnahmen unterschiedlich hohe Lohnkostenerstattungen gezahlt (Unterschiede bei einer Person!)
- Die Lohnkostenerstattung erfolgt auf Antrag und mit Einzelauflistung des Betrages. Bei der betreffenden Person stimmt der Bruttolohn bei den Erstattungsanträgen genau überein. Lediglich die Arbeitsgeberanteile variieren. Deswegen wurden im März 539,11 € und im November 537,64 € erstattet. Eine weitere Lohnkostenerstattung war für die Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen eines länger andauernden Feuerwehreinsatzes (Großbrand) gewährt worden.*
- k) 130.5203 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände werden immer bei einer Firma eingekauft; liegt hier jeweils eine Preisabfrage zu Grunde oder wird dort aus Gewohnheit eingekauft?
- Ausrüstungsgegenstände sind von zahlreichen Firmen bezogen worden (u.a. Kraft-Feuerschutz, Dräger, Minimax, Rescutec, Brandschutzhandel, Magirus, Bullard, Sander, Büge, Hagebau, Medprodukt, Meier Medizintechnik, Kraft, Rattay, Kärcher, Akkuplanet, Müller Funktechnik, Blechschmidt). Soweit die Frage auf die mehrfachen Bestellungen bei der Fa. CB König Feuerschutz abzielt, ist mitzuteilen, dass von dort insbesondere Schutzausrüstungsgegenstände bezogen werden, die bestehende Serien oder Systeme ergänzen. Sofern verschiedene Ausrüster gleiche Ausrüstungsgegenstände anbieten, erfolgen vor Bestellung Preisanfragen.*
- l) 4640.6023 Belegnummer 14066279, warum werden für die Sprachförderung Vor- und Nachbereitungszeiten extra ausgewiesen und bezahlt?
- Für die Durchführung der Sprachförderung erhält die Stadt einen jährlichen zweckgebundenen Zuschuss des Kreises. In Höhe dieser Mittel wird die Sprachförderung in der Kindertagesstätte durchgeführt. Über die zweckentsprechende Verwendung ist dem Kreis ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zu den Kosten gehört die direkte Arbeit am Kind und die dafür notwendige Vor- und Nachbereitungszeit. Zu Zwecken der Dokumentation werden die Stunden für die Arbeit am Kind und für die Vor- und Nachbereitungszeiten getrennt ausgewiesen.*
- m) 130.5500 Wartungs- und Reparaturrechnungen für den Wasserwerfer (z. B. 2,5 T€ für den Tank) geben Anlass zu der Frage, ob das Fahrzeug tatsächlich noch gebraucht wird und zu solchen Kosten unterhalten werden muss.
- Hinweis: Wehrführung und Stadtverwaltung bereiten eine Gesamtdarstellung „Ehrenamtliche Leistung und Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg“ vor, die zur nächsten Sitzung präsentiert werden kann.*
- n) 435.5707 Belegnummer 14075530, dem Zahlungsbeleg wurde keine Rechnung als zahlungsbegründende Unterlage beigelegt.
- Die Rechnung liegt dem Originalbeleg Nr. 14075530 bei.*
- o) 4515.6008 Belegnummer 14081511, der Zahlung kann nicht entnommen werden, für welchen Zweck sie geleistet wurde.
- Es handelt sich um einen Handvorschuss für die Veranstaltungen „Weihnachtskonzert mit Volker Rosin“, eine Jugendbildungsveranstaltung (Wie geht Radio? – So geht Radio!) und der Jugendbeiratswahl 2014, der unter Berücksichtigung des Kassenabschlusses durch Barzahlungen in 2014 abgerechnet werden konnte.*
- p) 130.5708 Belegnummer 14066417, drei Beträge wurden zu einer Rechnungssumme zusammengefasst, ohne dass sie im Einzelnen belegbar sind.

*Die Gesamtsumme sind Kosten für die Verlängerung der Fahrerlaubnis. Belege liegen vor.*

- q) 580.5109 Belegnummer 14068013, Zahlungspflicht der Stadt ist nicht erkennbar
- Die Rechnungsadresse wurde mit der Lieferanschrift gleichgesetzt – das ist falsch. Der Bestellschein ist eindeutig von der Stadt Ratzeburg.*
- r) 300.5000 Belegnummer 14066001, für die Wartung von Feuerlöschern fehlt der Auftrag
- Die Wartung von Feuerlöschern wird gem. Wartungsvertrag von der Fa. Kruska regelmäßig durchgeführt. Diese Wartungsarbeiten sind Pflicht, da sonst der Versicherungsschutz erlischt.*
- s) 4515.5200 Die Beschaffung von Büromaterial für die Stadtjugendpflege sollte in die zentrale Beschaffung für das gesamte Rathaus eingebunden werden.
- Die Jugendpflege bestellt einige Büromaterialien selbst, die ausschließlich sie benötigt, selbst. Dadurch wird in der Abwicklung der Bestellung Zeit eingespart und es kommt auch vor, dass recht kurzfristig Material benötigt wird. Bei den Mengen entstehen auch keine Einsparungsverluste. Es wird von der Jugendpflege bei Bestellungen auf Preisstaffelungen geachtet.*
- t) 020.6540 Belegnummer 14059700 u.a., bei Dienstreiseabrechnungen fehlen mehrfach die Belege/Nachweise
- Den Kassenanordnungen für die Auszahlung von Reisekosten werden grundsätzlich die jeweiligen Dienstreiseanträge und die diesbezüglich erfolgten Reisekostenabrechnungen beigelegt. Bei Durchsicht des Belegordners wurde festgestellt, dass bei den Kassenanordnungen lediglich in zwei Fällen der Dienstreiseantrag (Belegnummern 14059698 und 14059700) und in drei Fällen die Reisekostenabrechnung (Belegnummern: 14059702, 14062283 und 14063846) fehlten. Die Belege werden regelmäßig beigelegt.*
- u) 580.5109 Belegnummer 14083022, für die Lieferung von Holz an einen privaten Dritten fehlt die Begründung.
- Es wurde kein Holz an einen Dritten geliefert. Der Bauhof hat Stubben gerodet bei der Fällaktion in der Kastanienallee im Barkenkamp (Kastanienbluten/Krankheit). Diese Stubben wurden an die Firma Willi Damm geliefert und entsorgt.*
- v) 020.6540 Reisekosten des Personalrates sind zukünftig aus dem Unterabschnitt des Personalrates zu bezahlen und nicht aus allgemeinen Reisekosten.
- Durch ein Versehen wurden die Reisekosten in drei Fällen (zusammen 220,80 €) aus dieser HH-Stelle bezahlt und nicht aus der HH-Stelle des Personalrates bei 081.654.*
- w) 020.6540 Belegnummer 14075540, für die abgerechnete Dienstreise fehlt ein Nachweis des Zwecks der Dienstreise.
- Bei der Dienstreise (48,60 €) handelte es sich um die Teilnahme einer Mitarbeiterin des Fachdienstes Hochbau und Planung an einer 3-tägigen Schulungsveranstaltung der Infograph GmbH in Lübeck (Spezialist für graph. Informationssysteme -GIS-) im Zusammenhang mit der neu angeschafften CAD-Anlage für FB 6 und dem Anschluss an das Geoinformationssystem (GIS) des Kreises.*

x) UA 350 Wer überprüft die Honorarabrechnungen der VHS-Lehrkräfte?

*Die Überprüfung der Honorarabrechnungen der VHS-Lehrkräfte erfolgt direkt über die Volkshochschule Frau Tessmer.*

y) diverse UA Es wird angeregt, die vom Bauhof erbrachten Leistungen auszuschreiben.

*Die umfangreiche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt; dabei ist darauf hinzuweisen, dass die unter Ziffer 6 genannten Gewinne des Bauhofes bis einschließlich 2011 benötigt wurden, um die auf 480 T€ kumulierten Verluste abzubauen.*

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit vom Ausschuss stichprobenartig geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Zu den Anmerkungen aus der Belegprüfung Buchstabe y) „**Es wird angeregt, die vom Bauhof erbrachten Leistungen aususchreiben**“ ergeht folgende, mit dem Bauhof abgestimmte Stellungnahme:

**1. Entscheidungen über die Vergabe obliegen dem Auftraggeber, d.h. den Fachbereichen der Stadtverwaltung**

Grundsätzlich liegt die Entscheidungsfindung für die Vergabe von Jahresleistung- und Einzelaufträgen den entsprechenden mittelbewirtschaftenden Stellen der Fachbereiche der Stadtverwaltung. Hierbei fließen die nachfolgend aufgeführten Punkte in die entsprechende Auftragsvergabe mit ein.

**2. Bei sog. Insidergeschäften kann eine entsprechende Ausschreibung bzw. Preisanfrage entfallen**

Nach der derzeit gültigen Rechtsprechung kann bei sogenannten Insidergeschäften, bei denen es sich zwischen Bauhof und Stadtverwaltung handelt, auf eine Ausschreibung bzw. Preisanfrage verzichtet werden. Dies kann insbesondere bei der Gestaltung von kleineren Einzelaufträgen relevant und vorteilhaft sein, weil hierdurch die sonst im Ausschreibungsverfahren vorgeschriebenen Bekanntmachungs-, Zuschlags- und Informationsfristen vermieden werden. Diese betragen, nach der aktuell gültigen VOL (Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen), 52 Tage.

**3. Es wird grundsätzlich keine Mehrwertsteuer berechnet**, da der Bauhof all seine Rechnungen an die Stadtverwaltung ohne Mehrwertsteuer erstellt.

**4. Eine Prüfung der Einhaltung des Tariftreuegesetzes entfällt für den Auftraggeber**

Die regelmäßige Prüfung über die Einhaltung des Tariftreuegesetzes entfällt, da der Bauhof durch die Ankoppelung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes automatisch die Einhaltung erfüllt.

Entsprechende Vergaben an Drittfirmen sind besonders unter dem Aspekt kritisch zu betrachten, dass ein Verstoß gegen die geltende Regelung im Rahmen der Fehlbedarfszuweisungen des Landes eine wichtige finanzielle Rolle spielen könnte.

**5. Erhaltung des Anlagevermögens der Stadt Ratzeburg**

Als Teil des Eigenbetriebes ist auch das derzeitige Anlagevermögen des Bauhofes Bestandteil des Vermögens der Stadt Ratzeburg. Die derzeit dem Bauhof zugeordneten Anlagen haben einen aktuellen Anschaffungs- und Herstellungswert von 2.436.532,06 € . Der bereits abgeschrieben Betrag

beläuft sich auf 1.054.113,84€. Der Hauptbestandteil des restlichen abzuschreibenden Buchwertes setzt

sich aus dem Anlagevermögen der Grundstücke und Gebäude zusammen, für deren Anschaffung ein Darlehen zur Gründung des Kommunalbetriebes aufgenommen wurde.

Die Rückzahlung der entsprechenden Positionen wird durch die an den Bauhof beauftragten Leistungen sichergestellt. Bei der Vergabe von Leistungen an Fremdfirmen entfällt diese positive Wirkung für den Bauhof und damit letztlich für die Stadt.

## **6. Rückführung erzielter Gewinne an den Haushalt der Stadt Ratzeburg**

Beim Vergleich der Stundenverrechnungssätze ist zu beachten, dass der Bauhof in seinen Kalkulationen auf den Erlös aus Gewinn und Wagnis verzichtet, da der Eigenbetrieb als Tochter der Stadt Ratzeburg auszuführende Leistungen zum Selbstkostenpreis abrechnet. Diese Beträge liegen bei Fremdfirmen im Normalfall zwischen 8 und 15 % der Summe der auszuführenden Leistungen.

Bei Einzelaufträgen kann dies unter Umständen schon einmal bis zu 35% des Auftragsumsatzes ausmachen. Diese kalkulierten Mittel stehen dann dem beauftragten Privatunternehmen und nicht der Stadt Ratzeburg zu. So wurden z.B. an einen Nachunternehmer der Stadtwerke für die Erstellung von Fundamenten für Lichtmasten in der Vergangenheit im Normalfall bis zu 3.000,-€ bezahlt. Seit Übertragung dieser Aufgaben auf den Bauhof liegen diese Kosten je nach Lage des Lichtpunktes zwischen 700,- bis 1350,-€. Gerade bei Nachtragsangeboten besteht bei der Fremdvergabe immer die Gefahr von überhöhten und nicht vorhergesehenen Ausgaben, die dann möglicherweise zu Haushaltsüberschreitungen führen. Dies ist durch die Vergabe von Leistungen an den Bauhof auch zukünftig nicht gegeben. Seit 2007 erfolgt eine jährliche Rückführung von erzielten Überschüssen des Bauhofes, durch Ausgleich anderer Betriebssparten bzw. direkte Rückführung an die Stadt Ratzeburg.

( Zuletzt 2014 ca. 75.100,-€)

Ergebnisse des Bauhofes seit 2007:

2007	+57.864,07€
2008	+12.626,72€
2009	+58.146,75€
2010	+114.596,21€
2011	+46.965,56€
2012	+52.608,40€
2013	+75.108,97€.

## **7. Erbringung von Verwaltungskostenbeiträgen durch den Bauhof**

Ein weiterer Punkt beim Vergleich zwischen Bauhof und Drittfirmen ist, dass der Bauhof für seine Sparten Bauhof und Straßenreinigung derzeit jährlich Verwaltungskostenbeiträge, in Höhe von

133.400,-€ für die Leistungen der Stadtverwaltung, wie Erstellung und Pflege von Katastern und Zeichnungen, Erteilung von Aufträgen und Überwachung sowie Abnahme der Arbeiten, EDV-Vernetzung, Personalsachbearbeitung usw., zahlt. *Diese Kosten werden bei Vergabe von Aufträgen an Drittfirmen nicht durch diese erstattet.* Seit dem Jahr 2007 hat alleine der Bauhof bereits 527.598,00 € zur Begleichung der Verwaltungskosten an die Stadt Ratzeburg geleistet.

## **8. Kostensenkungen von Leistungen durch Nutzung von Synergieeffekten**

Die Erzielung von Synergieeffekten stellt für den Bauhof ein großes wirtschaftliches Potential dar. So werden z. B. sämtliche Bestände und Neubeschaffungen von Kommunalfahrzeugen auf eine nicht rein saisonale, sondern ganzjährige Nutzung ausgelegt. Dies macht sich sowohl in den abgerechneten Stundenkosten für die Fahrzeuge als auch im produktiven Einsatz der Bauhofmitarbeiter bemerkbar.

Als Beispiel sei hier angeführt, dass ein Großteil der Geräteträger und LKW im Frühjahr und während der Sommersaison im Straßenbau und der Grünpflege eingesetzt werden, im Herbst die Laubaufnahme unterstützen und im Winter in den Winterdienst oder die Ausführung von Baumschnittarbeiten eingebunden sind. Eine durchschnittliche Erreichung von 1.000 Betriebseinsatzstunden pro Jahr ist meines Wissens in vielen kommunalen Bauhöfen nicht gegeben.

Ein weiteres Beispiel wäre der Einsatz der Kehrsaugmaschine zur Unterstützung der Laubaufnahme in der Laubsaison.

Weiterhin hat in der Vergangenheit die Fremdvergabe (z.B. bei der Papierkorbentleerung) aufgezeigt, dass sich die Unternehmen ganz gezielt an die Ausschreibungsvorgaben halten und somit ein erhöhter Kontroll- bzw. Organisationsaufwand getätigt werden muss. So hatte ein Nachunternehmer in der Vergangenheit tatsächlich nur den ausgeschriebenen Meter um die öffentlichen Papierkörbe gereinigt und weder entsprechenden Abfall im weiteren Umkreis aufgenommen, noch verunreinigte Spielplätze gemeldet. Hier musste dann durch den Bauhof zusätzlich nachgearbeitet werden.

## **9. Behandlung der Jahresleistungsverträge**

Zwischen dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften und dem Eigenbetrieb sind derzeit 16 Jahresleistungsverträge vereinbart. Die Behandlung der Jahresleistungsverträge gestaltet sich nicht immer konfliktfrei, hat aber in den vergangenen Jahren zu erheblichen Kostensenkungen im Bereich vieler Jahresleistungsverträge geführt. Als Beispiel seien hier nur die vom Bauhof angestrebten Senkungen des Pflegeaufwandes der Flächen entlang des Lüneburger Damms und des Bahnhofsvorplatzes aufgeführt, die im Endergebnis auch zu einer Verschönerung des Stadtgebietes beigetragen haben. Die entsprechenden Anpassungen der Jahresleistungsverträge werden ständig durch den Bauhof kalkuliert und können nach Absprache beim Bauhof auch transparent erläutert werden.

## **10. Problemstellung von Ausschreibungen**



Die Erfahrungen vieler Kommunen und Gemeinden hat in den letzten Jahren aufgezeigt, dass gerade im Bereich von Ausschreibungen die seitens vergebener Ingenieurleistungen getätigt wurden, oftmals ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen ausgeschriebener Leistung und tatsächlich dann, auch durch Nachträge der beauftragten Firmen, abgerechneten Leistungen entstanden ist.

Diese Erfahrungen wurden auch mehrfach seitens der Stadt Ratzeburg gemacht. Der Bauhof hat in den letzten Jahren in erheblichem Maße Auftragssteigerungen mit abgefangen, die unter herkömmlichen Umständen zu großen außer- bzw. überplanmäßigen Kostensteigerungen geführt hätten.

### **11. Kostensenkungen und Einsparungen**

Um auch zukünftig Einsparungen und Kostensenkungen im Bereich der vom Bauhof erbrachten Leistungen sicherzustellen, sollte der Bauhof grundsätzlich in die Unterhaltungsplanung neu zu gestaltender Leistungen einbezogen werden.

Bei der Planung von Baugebieten oder der Überarbeitung von Flächen ist nicht nur der Aspekt der erstmaligen Herstellung zu betrachten, sondern auch eine effiziente Unterhaltungsplanung zur Minimierung der Folgekosten anzustreben. Hier könnten die jahrelangen Erfahrungen des Bauhofes oftmals von großem betriebswirtschaftlichem Nutzen sein. Diverse Rechenbeispiel des Bauhofes (die an dieser Stelle aus rechtlichen Gründen nicht genannt werden) belegen, dass der Bauhof einen Vergleich mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen nicht scheuen muss. Allerdings darf und sollte er grundsätzlich nicht als Konkurrent zur heimischen Wirtschaft auftreten. Der Einsatz des Bauhofes (immer im Rahmen seiner Möglichkeiten) ist für die Stadt Ratzeburg jedenfalls in seiner jetzigen Organisation und Aufstellung als ein betriebswirtschaftlicher Fortschritt und somit als finanzieller Gewinn zu betrachten.

Im Auftrage

Gerhard Thuns

**Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.09.2015

SR/BeVoSr/253/2015/1

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport		Ö
Stadtvertretung	14.09.2015	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.60.15

**Kindertagesstätte Domhof; hier: Anpassung der Elternentgelte**

Zielsetzung: Anpassung der Entgelte für die Betreuung in der Kindertagesstätte

**Beschlussvorschlag:**

Der ASJS empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt,

1. Die Benutzungsentgelte für den städtischen Kindergarten ab dem 01.01.2016 wie folgt festzusetzen:

Regelkind	8.00 – 12.00 Uhr	von bisher 120,00 € auf 135,00 € monatlich
Regelkind	13.00 – 17.00 Uhr	von bisher 120,00 € auf 135,00 € monatlich
Regelkind	8.00 – 15.00 Uhr	von bisher 148,00 € auf 180,00 € monatlich
Regelkind	8.00 – 17.00 Uhr	von bisher 175,00 € auf 215,00 € monatlich
Krippenkind FG	8.00 – 12.00 Uhr	von bisher 180,00 € auf 200,00 € monatlich
Krippenkind FG	13.00 – 17.00 Uhr	von bisher 180,00 € auf 200,00 € monatlich
Krippenkind	8.00 – 17.00 Uhr	von bisher 350,00 € auf 395,00 € monatlich

2. Ab dem 01.01.2017 werden die Entgelte auf 38% der anrechenbaren Betriebskosten festgesetzt und folgende Entgelte erhoben:

Regelkind	8.00 – 12.00 Uhr	150,00 € monatlich
Regelkind	13.00 – 17.00 Uhr	150,00 € monatlich
Regelkind	8.00 – 15.00 Uhr	208,00 € monatlich
Regelkind	8.00 – 17.00 Uhr	250,00 € monatlich
Krippenkind FG	8.00 – 12.00 Uhr	215,00 € monatlich
Krippenkind FG	13.00 – 17.00 Uhr	215,00 € monatlich
Krippenkind	8.00 – 17.00 Uhr	435,00 € monatlich

3. Das Entgelt für die Früh-/Spätbetreuung beträgt weiterhin 30,00 € monatlich.

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Astrid Jessen am 04.09.2015

Bürgermeister Voß am 04.09.2015

**Sachverhalt:**

Die vom Bund bereitgestellten Gelder für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Konnextitätsgelder) fließen nicht in der ursprünglich prognostizierten Höhe. Der Kreis hat seine Fördermittel für die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten bei 4.299.000,00 € eingefroren.

Die Zuschussmittel werden gem. den Förderrichtlinien des Kreises auf die jeweiligen Kindertagesstätten nach dem Anteil ihrer Leistungspunkte verteilt. Da die Angebote den Erfordernissen entsprechend im Kreis weiter ausgebaut werden (Rechtsanspruch auf Kita-Platz mit bedarfsgerechter Betreuung), bedeutet dies die Verteilung gleichbleibender Mittel auf zunehmende Angebote und damit weniger Zuschüsse pro Einrichtung.

Die im Jahr 2014 – und auch zukünftig- erheblich geringeren Zuschüsse machen eine Neufestsetzung der Benutzungsentgelte für die städtische Kindertagesstätte erforderlich.

Die vom Kreis festgelegte Höchstgrenze der Elternbeiträge liegt bei 38 % der anrechenbaren Betriebskosten. Die derzeitige Elternbeteiligung liegt bei 29,14 %. Die Beiträge wurden letztmalig zum Kita-Jahr 2005/2006 erhöht.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist eine Anhebung der Entgelte geboten, da die Verträge mit den übrigen Trägern der Kindertageseinrichtungen zur Defizitminimierung die Ausschöpfung dieses Spielraumes vorgeben.

Die Kalkulation geht von den Zahlen für 2015 aus und beinhaltet bei den Personalkosten auch die diesjährige Tarifierhöhung und etwaige Stufensteigerungen. Die Verwaltung schlägt vor, die Entgelte in einem ersten Schritt auf 34 % der anrechenbaren Betriebskosten und damit auf die im Beschlussvorschlag genannten Beträge zu erhöhen.

Der Kindergartenbeirat hat in seiner Sitzung am 29.07.2015 der im Beschlussvorschlag unter Nr. 1 genannten Erhöhung einstimmig zugestimmt.

Ergänzend hierzu hat der ASJS in seiner Sitzung am 03.09.2015 weiterhin beschlossen die Entgelte ab dem 01.01.2017 auf 38 % der anrechenbaren Betriebskosten zu erhöhen, so dass ab diesem Zeitpunkt die im Beschlussvorschlag unter Nr. 2 aufgeführten Entgelte zu erheben sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Das von der Stadt zu tragende Defizit von ca. 117.485,00 € vermindert sich durch die Entgeltanpassung um 32.928,00 € auf 84.557,00 €. Durch die Konnexitätsgelder, die in ihrer endgültigen Höhe noch nicht feststehen, wird sich das Defizit voraussichtlich noch etwas weiter verringern.

Durch die weitere Anpassung im Jahr 2017 erhöhen sich die Einnahmen bei den Entgelten um weitere 26.900,00 €

**Anlagenverzeichnis:**

Kalkulation Entgelterhöhung

**mitgezeichnet haben:**

**Kosten- und Einnahmenaufstellung Kita Domhof Plan 2015**

<b>Gesambewirtschaftungskosten</b>	<b>757.520,00 €</b>	<b>Finanzierung</b>	
Personalaufwand	636.000,00 €	Elternbeiträge	197.832,00 €
Verwaltungskosten	12.700,00 €	Früh-/Spätbetreuung	7.200,00 €
Kosten der Fort- und Weiterbildung	1.000,00 €	Zuschuss Bund /Land/Kreis inkl. Integration	219.728,05 €
Ergänzung / Unterhaltung Inventar	2.000,00 €	Kostenausgleich andere Gemeinden	9.100,00 €
Pädagogischer Sachbedarf	2.200,00 €	fiktiver Betriebskostenzuschuss Stadt	<u>206.174,80 €</u>
Veranstaltungen	700,00 €	Gesamteinnahmen	640.034,85 €
Beiträge /GEMA)	50,00 €		
Medien (GEZ)	220,00 €		
Bücher / Zeitschriften	500,00 €	Gesamtausgaben	757.520,00 €
Versicherung Unfallkasse	8.250,00 €	Gesamteinnahmen	<u>640.034,85 €</u>
Bürobedarf / Post- und Fernmeldegebühren	1.150,00 €		
Wasser / Abwasser	2.200,00 €	<b>Defizit:</b>	<b>117.485.15 €</b>
AWSH	700,00 €		
Gebäudeunterhaltung	5.000,00 €		
Unterhaltung Außenanlagen	4.000,00 €	<b>Elternbeiträge neu</b>	
Unterhaltung Spielgeräte Außen	1.500,00 €		
Strom	5.400,00 €	<b>Betreuungszeit</b>	<b>bisher/€</b> <b>neu/€</b>
Heizung	8.900,00 €	Regelkind 8.00 – 12.00 Uhr	120,00      135,00
Gebäudereinigung / Hygiene	23.200,00 €	Regelkind 13.00 – 17.00 Uhr	120,00      135,00
Abgaben und Versicherungen	1.850,00 €	Regelkind 8.00 – 15.00 Uhr	148,00      180,00
Abschreibung	15.300,00 €	Regelkind 8.00 – 17.00 Uhr	175,00      215,00
Verzinsung des Anlagekapitals	<u>24.700,00 €</u>	Krippe FG 8.00 – 12.00 Uhr	180,00      200,00
	757.520,00 €	Krippe FG 13.00 – 17.00 Uhr	180,00      200,00
		Krippe 8.00 – 17.00 Uhr	350,00      395,00
<b>Elternbeiträge</b>	<b>197.832,00 €</b>		
<u>Prozentualer Anteil Elternbeiträge</u>		Elternbeiträge neu:	230.760,00 €
Gesambewirtschaftungskosten	757.520,00 €	Prozentualer Anteil:	34,0 %
./. Abschreibung	15.300,00 €		
./. Verzinsung Anlagekapital	24.700,00 €	verbleibendes Defizit:	84.557,15 €
./. Altersteilzeit	<u>38.600,00 €</u>		
anrechenbarer Anteil an Bewirtschk.	678.920,00 €		
Prozentualer Anteil	<b>29,14 %</b>		
Maximaler Anteil 38% =	257.723,60 €		

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.09.2015

SR/BeVoSr/258/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.09.2015	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

**Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV)  
"Biogasanlage" im Verfahren nach § 13a BauGB -  
abschließende Beschlussfassung**

**Zielsetzung:** Durch die Änderung der Bebauungspläne für den Bereich östlich des Regenversickerungsbeckens „Am Rackerschlag“ soll der Gewerbestandort langfristig weiter gesichert werden. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Betriebes der Firma ATR Landhandel

**Beschlussvorschlag:**

1. *Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) „Biogasanlage“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
2. *Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) „Biogasanlage“ für den Bereich nordöstlich der Straße „Am Rackerschlag, östlich des Regenversickerungsbeckens, südlich der B 208 Neu, westlich der Bahnstrecke“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.*
3. *Die Begründung wird gebilligt.*
4. *Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.*

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Michael Wolf am 31.08.2015

Bürgermeister Voß am 03.09.2015

**Sachverhalt:**

Die Firma ATR Futtermittel GmbH & Co. KG möchte westlich neben der bestehenden, 2012 errichteten Biogasanlage eine Siloplatte errichten. Weil der Bebauungsplan Nr. 43.II (Rechtskraft 06.12.1998) dies nicht zulässt, hatte die Firma ATR die Stadt Ratzeburg gebeten, diesen zu ändern. Da ATR jedoch plant, die Siloplatte bis an die bestehende Biogasanlage heran zu errichten, ist hier auch der angrenzende Bebauungsplan Nr. 43.I (Rechtskraft 08.11.1998) berührt. Der Bebauungsplan Nr. 43.II setzt hier eine Fläche für Stellplätze für das östlich angrenzende Industriegebiet fest, das im Teilbereich 43.I liegt. Zudem liegt unter der Stellplatzfläche eine diagonal verlaufende Hochdruck-Gasleitung, die mit der Siloplatte nicht überbaut werden kann. Das Vorhaben soll sich jedenfalls über die zwei Bebauungsplan-Teilbereiche erstrecken. Nach Vorabstimmung mit der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg war die Genehmigung dieses Bauvorhabens auf Basis der bestehenden Bauleitplanung bzw. im Wege einer Befreiung nach § 31 BauGB nicht möglich.

Somit sollten beide Bebauungspläne (43.I und 43.II) geändert werden. Um die Umplanungen in einem Verfahren durchführen zu können, wird durch Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 18.05.2015 hier ein neuer Bebauungsplan für einen Teilbereich IV aufgestellt, der für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nrn. 43.I und 43.II ersetzt.

Die Entwürfe haben in der Zeit vom 14.07. bis zum 14.08.2015 öffentlich ausgelegen, die Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig beteiligt. Stellungnahmen, die zu wesentlichen Änderungen der Planung führen sind nicht eingegangen.

Aufgrund der Dinglichkeit des Bauvorhabens von Seiten des Vorhabenträgers wird die Änderungsplanung ohne Vorbefassung durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden ausnahmsweise direkt der Stadtvertretung zu abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungs-, Bau- und Erschließungskosten.

**Anlagenverzeichnis:**

- Abwägungsvorschläge
- Bebauungsplan Nr. 43.IV (Planzeichnung und Text)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43.IV



Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<b>1.</b>		<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	
1.1	<p>Der Ministerpräsident Landesplanungsbehörde, Kiel 27.07.2015</p>	<p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden..</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 13.08.2015</p>	<p>Mit Bericht vom 09.07.2015 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und <b>Hinweise</b>:</p> <p>Fachdienst Naturschutz (<i>Frau Penning Tel.: 326</i>) 1. In der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in der Bahnhofsallee/Ratzeburg ist die Pflanzung von Gehölzen als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nach § 44 BNatSchG festgesetzt. Auf Grund der straßenbaulichen Veränderungen in dem betreffenden Bereich sind diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Biogasan-</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

0:  
10

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>lage inzwischen nicht mehr erforderlich.</p> <p>2. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ist die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen im Bebauungsplan festgesetzt. Dies wird begrüßt. Um hier eine bessere Wirksamkeit zu erreichen, sollten als Überhälter jedoch möglichst großkronige Bäume Verwendung finden.</p> <p>3. Im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen sollte grundsätzlich die Anpflanzung von standortgerechten <u>heimischen</u> Gehölzen vorgesehen werden. Die textlichen Festsetzungen Nr. 5,1 und 5.2 sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>4. Die textliche Festsetzung Nr. 5.3 ist dahingehend zu ergänzen, dass die vorgesehenen Bäume <u>jeweils</u> in eine vegetationsfähige Fläche von mind. 12m<sup>2</sup> Größe zu pflanzen sind.</p> <p>5. Bei dem vorgelegten Entwurf handelt es sich um einen B-Plan, der die Vorgaben des § 30(1) BauGB nicht erfüllt. Vielmehr handelt es sich um einen einfachen B-Plan, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben über die Festsetzungen hinaus im Übrigen nach § 34 BauGB richtet. Sollte dies nicht das Planungsziel der Stadt sein, sind Festsetzungen über die örtlichen Verkehrsflächen zu treffen.</p>	<p>Die Anregung wurde geprüft. Nach Rücksprache mit dem Betreiber der Anlage wird jedoch auf eine Anpflanzung von großkronigen Bäumen verzichtet, zumal der zur Verfügung stehende Raum für entsprechende Bäume begrenzt ist und die betrieblichen Abläufe beeinträchtigen könnte.</p> <p>3. der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen Nr. 5.1 und 5.2 werden entsprechend ergänzt.</p> <p>4. Auch dieser Anregung wird durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 5.3 gefolgt.</p> <p>5. Diese Feststellung ist richtig, da vergessen wurde, die Straßenbegrenzungslinie im Süden unmittelbar am Wendepunkt der Straße Am Rackerschlag festzusetzen. Aus Gründen der Vollständigkeit wird die Straßenbegrenzungslinie hier ergänzt. Damit wird § 30 Abs. 1 BauGB entsprochen. Somit handelt es sich nicht um einen einfachen, sondern um einen qualifizierten Bebauungsplan.</p>
1.3	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Lübeck, 24.07.2015</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die eingehende Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange erfolgt in der Ausführungsplanung im entsprechenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag										
1.4 Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH Ratzeburg 14.08.2015	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.										
1.5 IHK Lübeck 11.08.2015	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.										
1.6 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover, 21.07.2015	<p>Stellungnahme der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage.</p> <p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="479 743 1272 975"> <thead> <tr> <th data-bbox="479 743 734 858">Erdgastransport- leitung(en) / Kabel</th> <th data-bbox="739 743 875 858">Durch- messer in mm</th> <th data-bbox="880 743 1016 858">Schutz- streifen in m</th> <th data-bbox="1021 743 1128 858">Be- gleit- kabel</th> <th data-bbox="1133 743 1272 858">Be- stands- plan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="479 861 734 975">ETL 0093.000 Siebenbäumen- Harmsdorf</td> <td data-bbox="739 861 875 975">200</td> <td data-bbox="880 861 1016 975">4,00</td> <td data-bbox="1021 861 1128 975">ja</td> <td data-bbox="1133 861 1272 975">BP 17</td> </tr> </tbody> </table> <p>Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p>	Erdgastransport- leitung(en) / Kabel	Durch- messer in mm	Schutz- streifen in m	Be- gleit- kabel	Be- stands- plan Nr.	ETL 0093.000 Siebenbäumen- Harmsdorf	200	4,00	ja	BP 17	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie steht der vorliegenden Planung grundsätzlich nicht entgegen und wurde bereits an den Betreiber der Biogasanlage zur Beachtung weitergeleitet.
Erdgastransport- leitung(en) / Kabel	Durch- messer in mm	Schutz- streifen in m	Be- gleit- kabel	Be- stands- plan Nr.								
ETL 0093.000 Siebenbäumen- Harmsdorf	200	4,00	ja	BP 17								

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb unter Angabe der Vorgangsnummer aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel/Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer ☎ 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte ☎ 0 44 47 / 8 09-0.</p> <p>Schutzmaßnahmen Allgemein Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en) /Kabel durchzuführen. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und</p>	

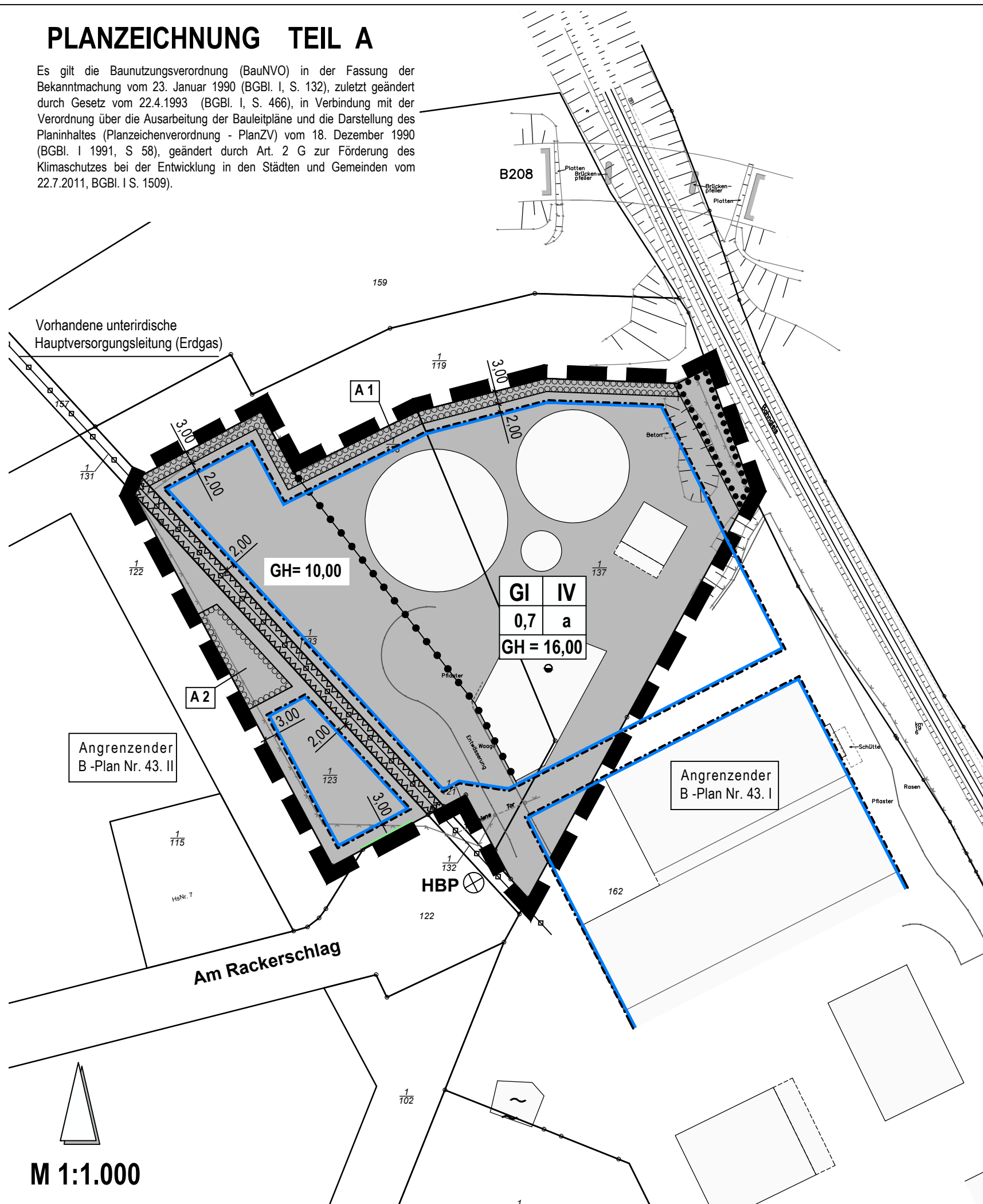
Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden. An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p> <p>Projektbezogene Maßnahmen Vor Baubeginn muss aufgrund der räumlichen Enge auf dem Grundstück unbedingt eine Auspflockung der Erdgastransportleitungen und des damit verbundenen Schutzstreifenbereiches von uns vorgenommen werden. Die Ausrichtung des Gebäudes (einschl. der Dachüberstände) muss vor Ort an den tatsächlich vorhandenen Schutzstreifenbereich erfolgen. Die geplante Biogasanlage, Fermenter usw. sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung zu errichten. Weiterhin dürfen keine Dachüberstände in den Schutzstreifen hineinragen. Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des</p>	

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Schutzstreifens der Erdgastransportleitung anzulegen.            Außerdem weisen wir darauf hin, dass in unseren Schutzstreifen keine Abwässer, Gülle, sowie andere aggressive Flüssigkeiten eingeleitet werden dürfen.            Wälle sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten.            Die Standsicherheit etwaiger Fundamente sowie der Böschungen müssen ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie - Erdgastransportleitung ermöglichen.            Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.            Bei einer Zaunanlage muss uns die Zufahrt zu unserer Erdgastransportleitung jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit unserer Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie - Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.</p> <p>Kosten            Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.            Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
2.	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b> - wurden nicht vorgebracht -		
3.	<b>Stellungnahmen von Nachbargemeinden</b>		
3.1	Amt Lauenburgische Seen im Namen der Nachbargemeinden Römnitz, Bäk, Mechow, Ziethen, Salem, Schmilau, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Einhaus, Buchholz, Pogeez und Groß Sarau 06.08.2015	Von den Nachbargemeinden werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

# PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509).



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- GI** Industriegebiet - siehe hierzu Text Nr. 1
- IV** max. zulässige Zahl der Vollgeschosse
- 0,7 max. zulässige Grundflächenzahl - siehe hierzu Text Nr. 2
- GH = 16,00 max. zulässige Gebäudehöhe - siehe hierzu Text Nr. 4

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze**
- a** abweichende Bauweise (Gebäuelängen über 50 m sind zulässig) - siehe hierzu Text Nr. 3

Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

- A1** Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - siehe hierzu Text Nr. 5.2 und Nr. 5.3
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - siehe hierzu Text Nr. 5.1

### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen
- Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist - nicht überbaubare Gasleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- unterirdische Hauptversorgungsleitung (Erdgas) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

### III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandenes Gebäude
- HBP** Höhenbezugspunkt - siehe hierzu Text Nr. 4

# STADT RATZEBURG

## BEBAUUNGSPLAN NR. 43, TEILBEREICH IV (Nr. 43. IV)

"Biogasanlage" für den Bereich nordöstlich der Straße Am Rackerschlag, östlich des Regenversickerungsbeckens, südlich der B 208 neu und westlich der Bahnstrecke (Flurstücke 1/223, 1/133, 1/137 und 1/138)

## VORLAGE FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS

STAND: 31.08.2015

M 1:1.000



# Stadt Ratzeburg Bebauungsplan Nr. 43.IV

## TEXT – Teil B

### 1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 BauNVO)**

Innerhalb des festgesetzten Industriegebietes sind zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art außer Betrieben die gemäß § 3 Abs. 1 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen
- Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
- Tankstellen

Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

### 2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 4 BauNVO)**

Innerhalb des Industriegebietes ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu 0,9 zulässig.

### 3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Abs. 4 BauNVO)**

3.1 In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise.

3.2 Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der Baugrenzen östlich der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche auf dem Flurstück 1/133 um 2 m zulässig, wenn Belange der Leitungstrasse nicht beeinträchtigt werden.

### 4. **Festsetzungen zur Höhenlage § 9 Abs. 2 BauGB**

Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Firsthöhe bezieht sich auf die Oberkante der Fahrbahn der Straße "Am Rackerschlag" an dem in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Höhenbezugspunkt (**HBP**).

### 5. **Grünordnerische Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**

5.1 Die vorhandene Gehölzanpflanzung im Nordosten ist auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang einzelner Gehölze durch standortgerechte heimische Gehölzanpflanzungen zu ersetzen.

5.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen (**A1**) an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist eine dreireihige Heckenpflanzung mit Laubbäumen als „Überhälter“ zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Hierzu sind mit einem Abstand von ca. 10 m insgesamt 15 mittelkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Bei Abgang einzelner Gehölze sind diese durch standortgerechte heimische Gehölzanpflanzungen zu ersetzen.

5.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen (**A2**) im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereiches sind 5 mittelkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume jeweils in eine vegetationsfähige Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die anzupflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, aufweisen.

### 6. **Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)**

#### 6.1. Außenwände

Außenwände mit Sichtmauerwerk sind mit unglasierten roten, rotbunten bis rotbraunen Ziegeln herzustellen. Außerdem zulässig sind Fassaden aus sonstigen nicht glänzenden und nicht reflektierenden Materialien.

#### 6.2 Dächer

Für die Dachdeckung von geeigneten Dächern sind nur rote bis rotbraune oder anthrazitfarbige Dacheindeckungen zu verwenden. Diese Festsetzung gilt nicht für in die Dachflächen integrierte bzw. auf der Dachfläche angebrachte Sonnenkollektoren. Zulässig sind außerdem begrünte Dächer.



# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43/3 der Stadt Ratzeburg

## Inhaltsübersicht

Seite

<b>1.</b>	<b>Grundlagen für die Aufstellung des B-Planes Nr. 43/3</b>	<b>1</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	1
1.3	Planvorgaben	1
1.3.1	Regionalplan	1
1.3.2	Flächennutzungsplan	1
1.3.3	Bestehendes Planungsrecht	2
1.4	Altlasten/ Altablagerungen	3
<b>2.</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches</b>	<b>3</b>
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	3
<b>3.</b>	<b>Planungsanlass und Planungserfordernis</b>	<b>4</b>
3.1	Ziel und Zweck der Planung	5
<b>4.</b>	<b>Inhalt der Bebauungsplanänderung</b>	<b>5</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung	5
4.2	Maß der baulichen Nutzung	5
4.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	6
4.4	Grünordnerische Festsetzungen	6
4.5	Gestalterische Festsetzungen	7
<b>5.</b>	<b>Erschließung</b>	<b>7</b>
5.1	Verkehrliche Erschließung	7
5.2	Ver- und Entsorgung	7
<b>6.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>7</b>
6.1	Immissionsschutz	7
6.2	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	8
6.2.1	Kurzbeschreibung der durch den Bebauungsplan zu erwartenden potenziellen Wirkungen	9
<b>7.</b>	<b>Beschluss über die Begründung</b>	<b>9</b>

# **1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teilbereich IV**

## **1.1 Rechtliche Grundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) m.W.v. 15.08.2013, Stand: 01.09.2013 aufgrund des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

## **1.2 Plangrundlage**

Die Plangrundlage im Maßstab 1:1.000 wurde vom Vermessungsbüro Schneider aus Berkenthin erstellt und beglaubigt.

## **1.3 Planvorgaben**

### **1.3.1 Regionalplanung**

In dem Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahre 1998 ist Ratzeburg als Unterzentrum mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesen.

Unter Punkt 5.5 Ziele und Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden heißt es für die Stadt Ratzeburg unter anderem:

*„Neben den Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen der Stadt ist zukünftig vor allem der gewerbliche und der touristische Sektor weiter zu stärken. Möglichkeiten zur Ausweisung von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen bestehen insbesondere im Bereich westlich und südwestlich des derzeitigen Siedlungsgebietes im Anschluss an den Stadtteil St. Georgsberg.“*

### **1.3.2 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg ist der Plangeltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung als gewerbliche Baufläche dargestellt.

### **1.3.3 Bestehendes Planungsrecht**

Für den Plangeltungsbereich gelten der Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I aus dem Jahre 1998 sowie für einen Teilbereich im Westen der Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich II, ebenfalls aus dem Jahre 1998.



Die bestehenden Festsetzungen können den folgenden Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

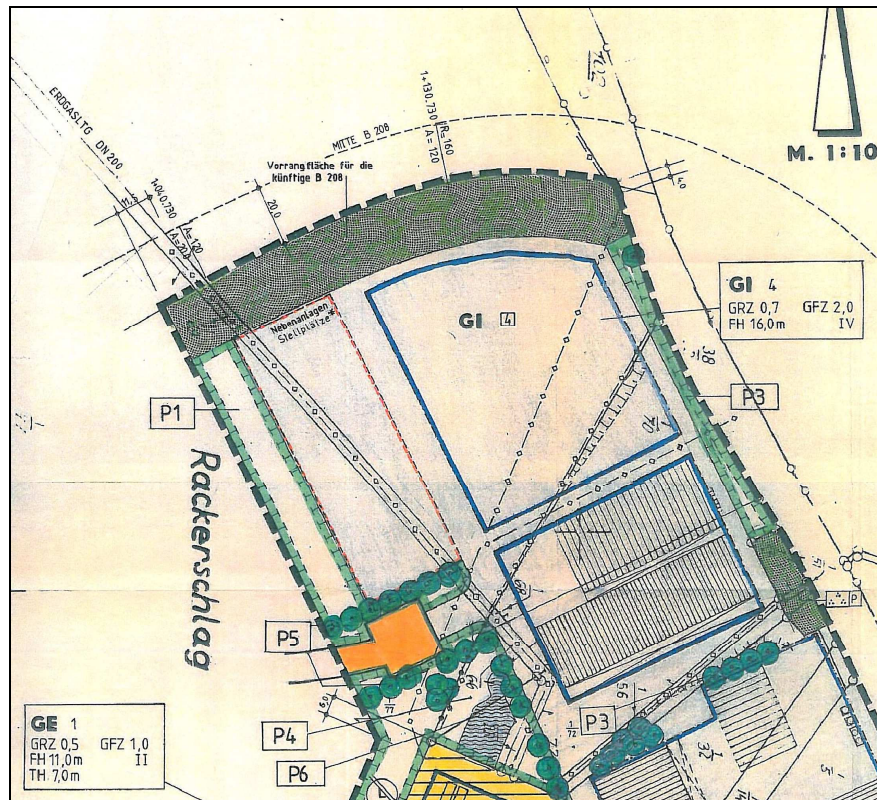


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 43.I

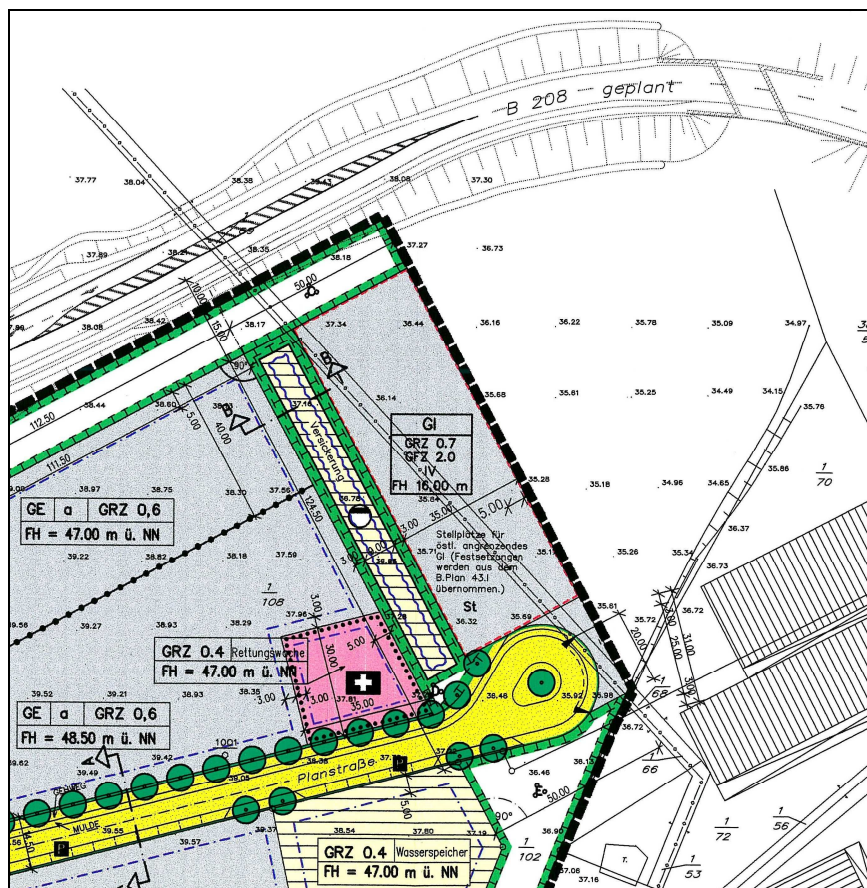


Abbildung 2: Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 43.II



## 1.4 Altlasten / Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43.IV liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

## 2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt am westlichen Ortseingang der Stadt Ratzeburg im Ortsteil St. Georgsberg unmittelbar südlich der neuen Trasse der B 208 und umfasst die Flurstücke 1/223, 1/133, 1/137 und 1/138 der Flur 7 der Gemarkung Neu Vorwerk.

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,06 ha.

### 2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches wird genutzt als Biogasanlage, die hier auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 18.12.2011 errichtet wurde. Eine Teilfläche im Westen, die im bestehenden Bebauungsplan als Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen ausgewiesen ist, ist zurzeit baulich noch ungenutzt und stellt sich als Grünfläche ohne Gehölzbestand dar. Hier verläuft auch eine Gasfernleitung, für die im bestehenden B-Plan ein Leitungsrecht eingetragen ist. Der südlich angrenzende Bereich des Plangebietes wird durch einen Landhandel genutzt.



**Abbildung 3:** Luftbild noch ohne Trasse der neuen B 208.



**Abbildung 4:** Bestehende Biogasanlage aufgenommen von der nördlich liegenden neuen Trasse der B 208

### 3. Planungsanlass und Planerfordernis

Der Betreiber des Landhandels und der Biogasanlage beabsichtigt im Plangebiet eine asphaltierte Fläche als Siloplatte zur Zwischenlagerung für nachwachsende Rohstoffe herzustellen. Hintergrund dieser Planung ist die Sicherung der Rohstoffversorgung der vorhandenen Biogasanlage.

Geplant ist die Herstellung der Siloplatte auf der Fläche, die im rechtskräftigen B-Plan als Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt ist. Aufgrund dieser spezifischen Vorgabe des Bebauungsplanes ist für die geplante Baumaßnahme eine Änderung der Festsetzung des bestehenden B-Planes zwingend erforderlich.

Die Stadt Ratzeburg hat zwischenzeitlich auf Antrag der Betreiber einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, um eine verbindliche Rechtsgrundlage für die geplante Baumaßnahme zu schaffen.

Um getrennte Änderungsverfahren für beide bestehenden B-Pläne zu vermeiden hat sich die Stadt dafür entschieden, einen neuen Bebauungsplan für einen Teilbereich IV aufzustellen, der für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der B-Pläne Nr. 43.I und Nr. 43.II ersetzt.

Die Stadt wird diese B-Planänderung auf der Grundlage von § 13a BauGB durchführen. Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.
- Durch diese Bebauungsplanänderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemein-

*schaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.*

### 3.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Ratzeburg will ihre Funktion als Gewerbestandort stärken und mit diesem Bebauungsplan einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten. Die Planung soll dazu beitragen, den Standort des vorhandenen Betriebes durch eine Erweiterung der überbaubaren Flächen langfristig zu sichern.

## 4. Inhalt des Bebauungsplanes

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den östlichen Teil des Planungsbereiches ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Für den westlichen Teil verbleibt es bei der Festsetzung als Versorgungsfläche.

Die Einschränkungen zur Art der Nutzung werden unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Ursprungs – B-Plan Nr. 43.I sowie des B-Planes 43.II als Teil B dieses B-Planes übernommen.

So wird als **textliche Festsetzung Nr. 1** geregelt, dass mit Ausnahme der Anlagen, die gemäß §3 Abs.1 UVPG<sup>1</sup> einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe und Tankstellen zulässig sind.

### 4.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden gegenüber den Ursprungsbebauungsplänen nicht verändert. Die festgesetzte GRZ wird deshalb aus den bestehenden B-Plänen übernommen.

Aufgrund der Nutzung als Industriegebiet mit erheblichem LKW-Verkehr ist heute der überwiegende Teil der Flächen versiegelt, so dass eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu 0,8 zugunsten versiegelter Flächen nicht ausreichend ist.<sup>2</sup> Deshalb wird durch die **textliche Festsetzung Nr. 2** für das Industriegebiet bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ zugunsten der Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauGB bis zu 0,9 zulässig ist.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 16 m wird aus dem bestehenden B-Plan übernommen. Unter Berücksichtigung der niedrigeren zulässigen Gebäudehöhen im westlich angrenzenden B-Plan 43.II wird für die Erweiterung der überbaubaren Fläche auf der ursprünglich für Stellplätze und Nebenanlagen vorgesehen Fläche die max. zulässige Gebäudehöhe auf 10 m reduziert. Als Höhenbezugspunkt gilt die Fahrbahnoberkante der Straße "Am Racker Schlag" im Bereich des festgesetzten Höhenbezugspunktes (**HBP**).

---

<sup>1</sup> UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>2</sup> Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ zugunsten von versiegelten Flächen bis zu 50% zulässig, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 soweit der B-Plan keine andere Festsetzung trifft.



Auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse könnte unter Würdigung des Industriegebietes verzichtet werden, da hier die Begrenzung der absoluten Gebäudehöhe ausreichend wäre. In den bestehenden B-Plänen sind jedoch 4 Vollgeschosse festgesetzt, deshalb wird diese Regelung übernommen.

#### 4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das Industriegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hierfür wird in der **textlichen Festsetzung Nr. 3.1** geregelt, dass abweichend von der offenen Bauweise auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind. Diese Festsetzung ist sinnvoll und erforderlich, da bei gewerblich genutzten Bauten Gebäudelängen von mehr als 50 m nicht ungewöhnlich sind, auch wenn zurzeit im Plangebiet selber keine entsprechenden Gebäudelängen vorhanden sind, wohl aber in dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 43.I südlich angrenzend.

Wie bereits beschrieben, wurde die überbaubare Fläche im Westen bis auf einen Abstand von 2 m zur Trasse der Gasleitung, die nicht überbaut werden darf, erweitert. In einer Vorabstimmung mit dem Leitungsträger hat dieser zugesagt, dass eine Bebauung bis an die Flurstücksgrenze möglich sei, wenn es nicht zu einer Beeinträchtigung der Leitungstrasse kommt. Zur Optimierung der Ausnutzung des Grundstückes wird deshalb durch die **textliche Festsetzung Nr. 3.2** bestimmt, dass ausnahmsweise eine Überschreitung der Baugrenze östlich der von der Bebauung freizuhaltenen Fläche auf dem Flurstück 1/133 um 2 m zulässig ist, wenn Belange der Leitungstrasse nicht beeinträchtigt werden.

Westlich der Gasleitung wurde ebenfalls noch eine überbaubare Fläche festgesetzt, um eine flexiblere Ausnutzung des Grundstückes zu gewährleisten.

#### 4.4. Grünordnerische Festsetzungen

Im Bebauungsplanes Nr. 43.I ist nordöstlich der überbaubaren Fläche eine Maßnahmenfläche<sup>3</sup> gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB vorgegeben. Die hier entlang der Bahntrasse vorhandene Gehölzpflanzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Siehe hierzu die **textliche Festsetzung Nr. 5.1**.

Nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 5.2** ist zur Abschirmung des Industriegebietes und zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb des vorgesehenen Pflanzstreifens **A1** eine dreireihige Heckenpflanzung mit Laubbäumen als „Überhälter“ zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Hierzu sind im Abstand von ca. 10 m mittelkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18 cm (insgesamt 15 Stück) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen.

In Anlehnung an die Vorschläge des GOB zum B-Plan 43.II sollten folgende Straucharten für die o.g. Bepflanzung vorgesehen werden.

Feld-Ahorn	Acer campestre	Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hasel	Corylus avellana	Hundsrose	Rosa canina
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Weißdorn	Crateagus monogyna

<sup>3</sup> Auf der Grundlage von § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB können im Bebauungsplan Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Schneeball	Viburnum opulus	Schlehe	Prunus spinosa
Pfaffenhüttchen	Euonymus europaeus		

Des Weiteren sind gemäß Planzeichnung und der **textlichen Festsetzung Nr. 5.3** im nordwestlichen Bereich in der Fläche **A2** des B-Plangeltungsbereiches 5 mittelkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume jeweils in eine vegetationsfähige Fläche von mind. 12 m<sup>2</sup> Größe zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die anzupflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, aufweisen.

#### **4.5 Gestalterische Festsetzung (örtliche Bauvorschriften)**

Aufgrund der Lage des Industriegebietes unmittelbar am Ortseingang von Ratzeburg wurden einige rahmensetzende gestalterische Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften in den Text - Teil B dieses Bebauungsplanes aus dem bestehenden B-Plan Nr. 43.I übernommen. Sie beziehen sich auf Fassade und Dach und sollen insbesondere die Verwendung ortsuntypischer Materialien, wie z.B. blaue oder grüne Bedachungen, ausschließen.

### **5. Erschließung**

#### **5.1 Verkehrliche Erschließung**

Der Plangeltungsbereich wird über die Straße "Am Rackerschlag" erschlossen. Änderungen sind hier nicht erforderlich. Eine zusätzliche Erschließung besteht über das Firmengelände des Landhandels von der Bahnhofsallee.

#### **5.2 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist gesichert. Die Entwässerung des Bereiches wird je nach Herkunft und Verschmutzungsgrad der Abwässer entsprechend erteilter bzw. zu erteilender Genehmigungen geregelt. Dabei ist das aus Silageflächen (Siloplatte) anfallende Oberflächenwasser als Schmutzwasser anzusehen und in den Produktionsprozess zurück zu führen.

Die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom wird durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH sichergestellt.

Auf dem Flurstück 1/133 verläuft ein Hauptversorgungsleitung, die als solche in der Planzeichnung eingetragen ist und nicht überbaut werden darf,

### **6. Auswirkungen der Planung**

#### **6.1 Immissionsschutz**

In unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes befinden sich keine Wohn- bzw. Mischgebiete oder sonstigen Gebiete mit sensiblen Nutzungen. Von daher sind Nutzungskonflikte aufgrund von Emissionen des Industriegebietes nicht unmittelbar zu erwarten.

Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen an der Bahnhofsallee / Ecke Matthias-Claudius-Straße südöstlich ab ca. 500 m Luftlinie. Weiter östlich unmittelbar im Anschluss an die Lauenburgische Gelehrtenschule und das Finanz-

amt schließen sich weitere Wohngebiete an (Am Rensemoor, Auf der Amtskoppel und Hufeisen). Diese Gebiete haben zwar eine Entfernung von ca. 950 m liegen allerdings in der Hauptwindrichtung.

Nach Maßgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften sind auch für Betriebe in einem Industriegebiet Grundsätze des Immissionsschutzes zu beachten. So heißt es u.a. in § 5 Abs. 1 des BImSchG

*(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt*

*1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;*

*2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.*

Im Falle von baulichen Veränderungen müssen die ansässigen Betriebe im bauaufsichtlichen Verfahren deshalb nachweisen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA-Lärm<sup>4</sup> - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - eingehalten werden. Einer besonderen Festsetzung bedarf es hierzu nicht.

Gemäß TA Lärm ist grundsätzlich die Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen.

Bei bisherigen Bebauungsplanverfahren auf den angrenzenden Flächen wurden von den zuständigen Aufsichtsbehörden keinerlei immissionsschutzrechtlichen Bedenken vorgebracht.

Die von der B 208 bzw. der weiter nordöstlich liegenden Bahnstrecke Lübeck – Lüneburg verursachten Immissionen für den Plangeltungsbereich können aufgrund der Festsetzung als Industriegebiet vernachlässigt werden, zumal sensible Nutzungen wie z. B. Betriebswohnungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nach wie vor ausdrücklich nicht zulässig sind.

## **6.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB allerdings nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB findet keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Der bestehende B-Plan Nr. 43.II enthält jedoch für die im Westen festgesetzte Fläche für Stellplätze als Ausgleichsmaßnahme die Auflage pro 6 Stellplätze einen mittelkronigen Laubbaum bzw. pro 8 Stellplätze ei-

---

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503)

nen großkronigen Laubbaum zu pflanzen. Durch die jetzt vorgesehene Erweiterung der überbaubaren Fläche entfallen diese Baumpflanzungen. Als Ersatz hierfür wird deshalb an der nördlichen Grenze des Plangebietes ein Pflanzstreifen vorgesehen, der nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 5.2** zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten ist. Diese Maßnahme sorgt gleichzeitig für eine bessere Abschirmung des Industriegebietes und wirkt sich positiv auf das Ort- und Landschaftsbild aus.

Um zusätzlich mögliche Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erfassen und zu berücksichtigen; werden im folgenden Abschnitt die potenziell zu erwartenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

### **6.2.1 Kurzbeschreibung der durch den Bebauungsplan zu erwartenden potenziellen artenschutzrechtlichen Wirkungen<sup>5</sup>**

Im Rahmen der Genehmigung der Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk wurden im Jahre 2011 vom Büro BBS Greuner-Pönicke aus Kiel eine faunistische Potenzialanalyse und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass nicht von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auszugehen ist.

In der o.a. faunistischen Potenzialanalyse haben die Gehölzbestände und die Gleisanlage mit Saumstrukturen im Osten des B-Plan-Gebietes eine faunistische Bedeutung im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse. Aus diesem Grunde werden die Gehölze im Osten des B-Plangeltungsbereiches entlang der Bahngleise durch eine Erhaltungsfestsetzung (**textliche Festsetzung Nr. 5.1.**) gesichert und stehen damit als Lebensraum für Brutvögel und als Fluglinie für Fledermäuse weiterhin zur Verfügung.

Somit sind auch durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arten zu erwarten und es ist auch nicht von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auszugehen.

Hinzu kommt, dass durch die zusätzlich vorgesehenen Gehölzanzpflanzungen im Norden des Plangebietes zusätzliche Lebensräume für Brutvögel geschaffen werden.

## **7. Beschluss über die Begründung**

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung Ratzeburg in der Sitzung am ..... gebilligt.

Ratzeburg, den .....

.....

Voß  
(Bürgermeister)

---

<sup>5</sup> Verfasser dieses Kapitels: Trüper Gondesen und Partner, Landschaftsarchitekten, 23552 Lübeck, An der Untertrave 17

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht  
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner  
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276

**In Zusammenarbeit mit**

Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLA  
An der Untertrave 17 , 23552 Lübeck . Tel.: 045 – 79882-01 Fax: 0451 – 79882-22  
E-Mail: info@tgp-la.de

Stand: 32.08.2015